

Bearbeitung von Jugendsachen durch die Polizei

Von Jürgen Ogradowski, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Köln*

2.6 Beispielfälle

2.6.1 Der Unterschied zwischen einem Beschuldigten und einem dringend Tatverdächtigen soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Falldarstellung:

Polizeibeamte beobachten auf der Autobahn einen in Schlangenlinien fahrenden Pkw; sie erkennen, dass sich neun Personen im Fahrzeug befinden. Alle haben schwarze Haare und tragen je ein rotes T-Shirt. Der Fahrer ist nicht visuell zu identifizieren. Beim Anhalten auf einem Rastplatz stehen alle neun Personen neben dem Fahrzeug. Weit und breit ist keine Person zu sehen (um allen anderen Sachverhaltsvarianten zu begegnen: es kann nur einen von diesen neun Personen gefahren sein!), andere Indizien liegen nicht

vor. Kegelklubfahrt – keiner will gefahren sein oder alle wollen gefahren sein. Alle Personen erklären auf Befragen, gefahren oder auch nicht gefahren zu sein. Sie alle haben einen Führerschein.

Problematik: handelt es sich bei dem Personenkreis um Verdächtige oder Beschuldigte? sind sie dringend tatverdächtig? ist bei allen die Entnahme von Blutproben gerechtfertigt? sind die Führerscheine sicherzustellen bzw. zu beschlagnahmen?

Lösung:

Sind mehrere Personen hinreichend tatverdächtig, so müssen alle als Beschuldigte behandelt werden, auch wenn sich ihre Täterschaft gegenseitig ausschließt⁹, denn: „einer muss es gewesen sein“.

Gerichtlich entschieden wurde, dass alle Personen Verdächtige und Beschuldigte waren und damit eine Blutprobe bei allen zulässig war¹⁰.

Blutprobenentnahme nach § 81a StPO bei allen Personen! Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der Führerscheine kommt in

*Fortsetzung aus Kriminalistik-Skript 11/07, S. 726

diesem Stadium noch nicht in Frage, da die Voraussetzungen nach §§ 94 Abs. 3 i.V.m. 111a StPO für alle Personen nicht gegeben sind. Die Führerschein-Sicherstellung/Beschlagnahme war unzulässig¹¹.

Nach gängiger Rechtsprechung muss eine erhöhte Wahrscheinlichkeit bestehen, die den „dringenden“ Tatverdacht ausmacht. Dies war jedoch bei einer bestimmten Person oder bei der Gesamtheit der Personen nicht zu bejahen.

Merke:

Der dringende Tatverdacht beinhaltet neben den Anforderungen an die Beschuldigteneigenschaft noch weitere belastende Hinweise, so dass geschlussfolgert werden kann, dass nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand die hohe Wahrscheinlichkeit der Täterschaft/Teilnahme besteht. In der Literatur spricht man auch von der „51%-Regel“, es muss – wie bei einer Waage – mehr dafür als dagegen sprechen. Insofern handelt es sich bei dieser Verdachtslage um den höchsten Verdachtsgrad in der StPO, wie er – systemgerecht – bei einer schwerwiegend beeinträchtigenden Maßnahme wie der Freiheitsentziehung nach §§ 127 II, 112 StPO verlangt wird. Und zum weiteren Verständnis: Demgegenüber kann der „hinreichende Tatverdacht“ dringend sein, muss es aber nicht.

2.6.2 Nachfolgend werden einige weitere Beispielfälle zum Thema Verdächtiger / Beschuldigter mit den Schwerpunkten Festhalten/Festnahme und Durchsuchung dargestellt:

Fragestellung:

Welche Maßnahmen sind zulässig, wenn augenscheinlich unklar ist, ob ein Kind oder Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Tat begangen hat?

Falldarstellung:

Ein vermeintliches Kind/ein Jugendlicher wird von

a) einer Privatperson

alternativ

b) einem Polizeibeamten

nach einem Taschendiebstahl festgehalten.

Lösung:

Zu a) Für die Privatperson: Rechtsgrundlage § 127 Abs. 1 StPO. Die Rechtsprechung (u.a. OLG Hamm) akzeptiert das Festhalten, zumindest wenn (begründete) Zweifel am Alter bestehen, insbesondere wenn eine Privatperson festhält. An Polizeibeamte werden höhere Anforderungen hinsichtlich der Alterseinschätzung gestellt.

Leitsatz:

Zumindest muss objektiv eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung vorliegen. Alternativlösung ist die Anwendung der §§ 229 (Selbsthilfe) oder 859 (Selbsthilferecht des Besitzers) BGB.

Eine weitere Möglichkeit: § 32 StGB Notwehr/Nothilfe ist u.U. auch anwendbar, denn auch das Rechtsgut Eigentum ist über diese Vorschrift geschützt.

Zu b) Für den Polizeibeamten:

Das Festhalten nach § 127 Abs. 1 StPO bei Fluchtverdacht ist gerechtfertigt. Rechtssicherer ist das Festhalten im Rahmen der Ingewahrsamnahme nach Polizeirecht zur Verhinderung weiterer Straftaten oder Rückführung zu den Eltern/Jugendamt gem. § 35 Abs 1 Nr. 2 und Abs. 2 PolG NRW.

Der Beamte kann sich in Amtsausübung grundsätzlich nicht auf das BGB und § 32 StGB berufen.

Falldarstellung:

Ein nach dem Augenschein nicht identifiziertes Kind wird nach einem Taschendiebstahl festgehalten, und zwar

a) zusammen mit tatbeteiligten Jugendlichen

alternativ

b) allein

Lösung:

Zu a) Der Polizeibeamte könnte als Rechtsgrundlage § 163 b Abs. 2 StPO anwenden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist gegeben, wenn ein strafmündiger Tatverdächtiger beteiligt war – wie im Ausgangsfall. § 163 b Abs. 2 StPO erfordert als Grundvoraussetzung das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat!

Zu b) In diesem Fall richten sich die Eingriffsmaßnahmen ausschließlich nach dem Polizeirecht.

Merke:

Immer dann, wenn ein Kind *alleine* die Tat begangen hat (folglich keine verfolgbare Straftat vorliegt) wäre die Identitätsfeststellung der Person nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW zur Abwehr einer Gefahr möglich, respektive die Durchsuchung nach Beweismittel nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW gerechtfertigt, um Sachen aufzufinden und sicher zu stellen, um diese gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW den rechtmäßigen Inhaber vor Verlust zu schützen.

Falldarstellung:

Durchsuchung eines Kindes nach zuvor entwendeter Geldbörse, wenn

a) nur das Kind allein die Tat begangen hat,

alternativ

b) ein strafmündiger Tatverdächtiger beteiligt war.

Lösung:

Zu a) Der Polizeibeamte könnte möglicherweise nach § 102 StPO i.V.m. § 73 StGB (Verfall) durchsuchen, da u.a. bei Verfallsgegenständen *nur* eine rechtswidrige Tat gefordert ist. Dies ist jedoch in Literatur und Rechtsprechung strittig. Höchststrichterliche Entscheidungen liegen dazu nicht vor

Da §§ 102 und 152 StPO als Grundvoraussetzung die Verdächtigeneigenschaft fordern, sind als Eingriffsgrundlage die einschlägigen Bestimmungen des Polizeirechtes anzuwenden.

Zu b) Der Beamte kann in diesem Fall, da ein strafmündiger Tatverdächtiger beteiligt war, das Kind nach §§ 103 StPO i.V.m. 73 StGB durchsuchen.

Voraussetzung:

Es muss eine verfolgbare Straftat vorliegen **und** die Person des zu Durchsuchenden und jene, gegen den sich das Verfahren richtet, müssen verschiedene Personen sein.

Hinweis:

Die Begründung der Anwendbarkeit von § 103 StPO ist identisch der Begründung nach § 163 b Abs. 2 StPO im Rahmen der Personalienfeststellung.

Anmerkung:

„Jedermann“ darf nicht durchsuchen, jedoch: Wegnahme z.B. von in der Hand befindlicher Beute ist aber ggf. nach §§ 229, 859 BGB gerechtfertigt.

3. Beispielfälle mit dem Schwerpunkt: freiheitsentziehende Maßnahmen nach der StPO

Falldarstellung:

Ein jugendlicher russischer Staatsbürger wird nach einem Ladendiebstahl festgehalten.

Fragestellung: Ist die Festnahme nach §§ 127b oder 127 II StPO zulässig?

Lösung:

Zunächst muss geprüft werden, ob – wie bei Erwachsenen – die Zulässigkeit der Sicherheitsleistung gegeben ist. Diese Maßnahme ist in vielen Fällen wegen der Verhältnismäßigkeit vorab in Er-

wägung zu ziehen.

Zu beachtende Vorschriften:

Voraussetzungen: § 127a StPO

1. Beschuldigteneigenschaft und Voraussetzung für Haftbefehl (dringender Tatverdacht), ohne feste Wohnung/kein fester Aufenthalt

2. Fluchtgefahr liegt vor

Von einer Festnahme kann abgesehen werden, wenn

3. keine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu erwarten sind.

4. Eine angemessene Sicherheitsleistung für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens hinterlegt wird. Zur Art der Leistung siehe § 116a Abs. 1 StPO (grundsätzlich keine Sachen¹²)

5. Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten gem. § 116a Abs. 3 StPO.

Die Vorschrift ist anwendbar insbesondere bei durchreisenden Ausländern und bei „kleineren“ Straftaten, bei denen regelmäßig nur Geldstrafe zu erwarten ist.

Zweck der Vorschrift: die vorläufige Festnahme kann vermieden werden. Kann oder will der Tatverdächtige die Sicherheit nicht leisten oder einen Zustellungsbevollmächtigten nicht benennen, erfolgt grundsätzlich die Vorführung vor den Haftrichter zum Zweck des Erlasses eines Haftbefehls.

Beachte:

– Anordnungsbefugnis hat jeder Polizeibeamte

– § 116 StPO, Zweck: neben der Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens auch Antritt der Strafe.

§ 132 StPO Anordnung von Sicherheitsleistungen

Voraussetzungen:

1) Beschuldigter (=dringender TV) ist ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt

2) Fluchtgefahr oder ein anderer Haftgrund liegen nicht vor¹³

3) Geldstrafe als Hauptstrafe ist zu erwarten

Die Sicherheitsleistung kann für zu erwartende Geldstrafe und Verfahrenskosten durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die StA oder Ermittlungspersonen (Polizei) angeordnet werden. § 116a Abs. 1 und 3 StPO gelten entsprechend.

Befolgt der Beschuldigte diese Anordnung nicht, können gem. Abs. 3

Beförderungsmitteln oder von ihm mitgeführte anderer Sachen, die ihm gehörenden, beschlagnahmt werden.

Zweck der Maßnahme: die Durchführung des Verfahrens soll gesichert werden.

Stehen Gegenstände, die zu beschlagnahmen wären, z.B. Beförderungsmittel oder andere Sachen, nicht zur Verfügung, ist der Beschuldigte zu entlassen.

Die Vorschrift ergänzt § 127a StPO und richtet sich insbesondere gegen durchreisende ausländische Kraftfahrer. Sie ist aber auch bei kleineren sonstigen Kriminalitätsformen anwendbar, bei denen Geldstrafe zu erwarten ist.

Hinweis:

§§ 127a, 132 StPO wären auch anwendbar, wenn es sich um einen erwachsenen Ersttäter handelt und/oder das Diebesgut nur eine geringwertige Sache ist, eine Versuchtat vorliegt. Weitere Anwendungen sind möglich bei tätiger Reue, Einsicht, Täter-Opfer-Ausgleich.¹⁴

Beantwortung der Ausgangsfrage

Die Anwendung beider Vorschriften ist laut PDV 382 gegen Jugendliche allerdings nicht zulässig.

3.3 § 127 b StPO Vorläufige Festnahme und Hauptverhandlungshaft

Ist die Sicherheitsleistung ausgeschlossen, käme möglicherweise

„Hauptverhandlungshaft“/vorläufige Festnahme zur Sicherung der Hauptverhandlung in Betracht.

Die Vorschrift ist in der Prozessordnung erst seit 1997 verankert. Sie ergänzt das seit 1994 existierende beschleunigte Verfahren nach §§ 417–420 StPO. Die dortigen Voraussetzungen sind deshalb analog anzuwenden.

Ziele:

– Die Strafe soll „auf dem Fuße folgen“

– sofortiges spürbares Einwirken auf Kleinkriminelle

– präventiv wirkende zügige Strafverfolgung (Abschreckung)

– Opferschutz

– Vermeidung/Verkürzung der U-Haft unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit

– der von den beteiligten Behörden zu leistende Aufwand soll in zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht optimiert werden

Voraussetzungen:

1) Anfangsverdacht einer Straftat

2) dringender Tatverdacht

3) Gefahr im Verzuge

4) Betreffen oder Verfolgen auf frischer Tat

5) unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren ist wahrscheinlich

6) Tatsachen begründen die Befürchtung, dass der Tatverdächtige der Hauptverhandlung fernbleibt

Erläuterungen:

Zu 1) Anfangsverdacht einer Straftat

Als geeignete Taten kommen alle Taten in Betracht, für die gemäß § 419 Abs. 1 StPO keine höhere Freiheitsstrafe als ein Jahr und auch keine Maßregelung der Besserung und Sicherung (§ 61 StGB: Entziehungsanstalt, Sicherungsverwahrung, Führungsaufsicht, Berufsverbot) zu erwarten ist.

Grundsätzlich ist die Anwendung auch bei leichten Verbrechen möglich, z.B. versuchter Straßenraub, anwendbar also bei etwa 90 % aller Fälle, z.B. §§ 242, 243, 246, 248b, 259, 303, 223, 230, 263, 265a StGB

Zu 2) Dringender Tatverdacht

Dringender Tatverdacht ist deshalb erforderlich, weil § 417 ff StPO (beschleunigtes Verfahren) den höheren Verdachtsgrad fordert, analog zu § 127 Abs. 2 StPO.

Wer kann dringend tatverdächtig im Sinne der Vorschrift sein?

Jeder, außer:

• Jugendliche, siehe § 79 JGG¹⁵ sowie

• Kinder, da sie nach § 19 StGB strafunmündig sind und

• Heranwachsende, auf Grund § 105 JGG.

Stimmt die StA dem Verfahren dennoch zu, ist die zwingende Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe erforderlich.

Zwischenresümee:

Für unseren Fall mit dem Jugendlichen aus Russland käme also aus strafprozessualer Sicht nur noch die U-Haft nach § 127II i.V.m. § 112 StPO oder die Entlassung in Frage¹⁶.

3.4 Untersuchungshaft bei Jugendlichen gemäß § 127 Abs. 2 i.V.m. §§ 112, 112a StPO sowie §§ 71, 72 JGG

Allgemeine Grundsätze:

Bei der Anordnung von Untersuchungshaft ist das JGG¹⁷ zusätzlich zu beachten, insbesondere § 72 JGG. Insgesamt sind die Paragraphen 3, 17, 105 und 71, 72 JGG verfahrensrelevant.

Gem. § 72a JGG ist Jugendgerichtshilfe vor der Vollstreckung eines Haftbefehls unverzüglich zu benachrichtigen.

Beachte:

Der Erziehungsgedanke im JGG ist vorrangig. Die untersten Sanktionsstufen sind zunächst auszuschöpfen, so auch BGHSt

36,37,42. Die Änderungen resultierten auch aus der Tatsache, dass die Rückfallhäufigkeit nach Jugendstrafen bei etwa 75 % liegt.

Voraussetzungen:

- 1) Anfangsverdacht nach § 152 StPO
- 2) StA und jeder Polizeibeamte sind anordnungsbefugt
- 3) bei Gefahr im Verzuge
- 4) Voraussetzungen eines Haftbefehles (oder Unterbringungsbe-
fehl, dazu s.o.)
- 5) Jugendstrafe muss zu erwarten sein
- 6) Verhältnismäßigkeit

Erläuterungen:

Zu 1) –3) gelten die allgemeinen, hier als bekannt vorausgesetz-
ten Definitionen

Zu 4): Besonderheiten des Jugendstrafrechts bei Haftgründen

a) Fluchtgefahr, zu beachten ist § 72 Abs. 2 JGG

Sie ist bei Jugendlichen von 14–16 Jahren nur anwendbar, wenn

- sie sich dem Verfahren bereits entzogen hatten
- Anstalten zur Flucht getroffen haben oder
- ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt sind.

Die Rechtsprechung fordert hier eine höhere Wahrscheinlichkeit
als bei der Fluchtgefahr nach § 112 StPO, hier gilt die so genann-
te manifestierte, durch besonders starke Indizien begründbare,
Fluchtbereitschaft, d.h. eine vergangenheits- und zukunftsorien-
tierte Bewertung muss erfolgen.

Die Fluchtgefahr muss mithin aufgrund eines bereits gezeigten
Verhaltens zudem noch zukünftig zu befürchten sein.

b) Verdunkelungsgefahr

Im Bereich des Jugendstrafrechts wird dieser Haftgrund regelmä-
ßig nur dann zu begründen sein, wenn es sich um mehrere ju-
gendliche Straftäter in Bandenform oder in sonstigen fest struk-
turierten Gruppen handelt.

c) Wiederholungsgefahr

Nach der Rechtsprechung muss sich die Wiederholungsgefahr
auf – die nach der Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchti-
gende – Straftaten stützen, die erst dann vorliegen, wenn Art
und Ausmaß des Schadens erheblich sind und die Taten nicht nur
im Unrechtsgehalt und im Schweregrad überdurchschnittlich,
sondern auch geeignet sein müssen, in weiten Kreisen das Ge-
fühl der Geborgenheit im Recht zu beeinträchtigen¹⁸.

Zu 5): Jugendstrafe muss zu erwarten sein.

U-Haft bzw. Jugendstrafe ist als „ultima ratio“ nur dann möglich,
wenn

- a) schädlichen Neigungen nach § 17 Abs. 2, 1. Alt. JGG oder/und
- b) die Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG
vorliegen.

Zu a) schädliche Neigungen:

Definition laut BGH: „Es muss sich, sei es anlagebedingt, sei es
durch unzulängliche Erziehung oder ungünstige Umwelteinflüs-
se bedingte, Mängel der Charakterbildung handeln, die den Ange-
klagten in seiner Entwicklung zu einem brauchbaren Mitglied
der sozialen Gemeinschaft gefährdet erscheinen und namentlich
befürchten lassen, dass er durch weitere Straftaten deren Ord-
nung stören werde.“¹⁹

Es muss sich um eine verfestigte Fehlhaltung handeln, die der
Korrektur durch nachdrückliche pädagogische Einwirkung in sta-
tionärer Unterbringung bedarf.

Beachte:

Diese schädlichen Neigungen müssen „in der Tat hervorgetreten
sein“, im Zeitpunkt der Entscheidung noch bestehen und weite-
re Taten befürchten lassen.

Aspekte schädlicher Neigungen:

– Es liegen erhebliche Persönlichkeitsmängel in Abwägung
zur sozialen Situation vor; der Jugendliche hat sich bereits
daran gewöhnt, aus einer in seiner Persönlichkeit wurzeln-
den falschen Trieb- und Willensrichtung zu handeln. Tatver-
dächtige handelt als Haupttäter bzw. Initiator der kriminel-
len Handlungen und unterliegt nicht gruppenspezifischen
Zwängen.

– Er ist bereits einschlägig in Erscheinung getreten.

– Es liegt die Begehung neuer Taten während der Bewährungs-
zeit oder kurz nach jugendrechtlichen Sanktionen wie z.B. zu
Arrest oder einer vergleichbaren Sanktion vor.

– Der Tatverdächtige zeigt keine Einsicht oder Reue; er bagatel-
lisiert die Tat.

– Die individuelle Kriminalprognose ist negativ; es besteht eine
hohe Rückfallwahrscheinlichkeit der Begehung erheblicher
Straftaten.

– Die Schädlichen Neigungen haben ein solches Ausmaß er-
reicht, dass eine längere Gesamterziehung in einer Strafanstalt
oder im Rahmen der Bewährungshilfe erforderlich ist.

Es muss also eine persönlichkeitspezifische Gefahr für weitere
erhebliche Straftaten bestehen. Bagatelldelikte oder Gelegen-
heits- und Konfliktkriminalität scheiden folglich aus, auch wenn
ein Hang dazu vorliegt.

Schädliche Neigungen sind auch schon bei einmaliger Tatbege-
hung begründbar, wenn schon vorher erhebliche Persönlichkeits-
mängel nachgewiesen wurden, die auf die Tat Einfluss hatten, im
Zeitpunkt der Entscheidung noch bestehen und weitere Taten
befürchten lassen.

Bei Unsicherheit des Vorliegens der schädlichen Neigungen wird
häufig eine Schuld festgestellt i.S.v. § 27 JGG ausgesprochen, d.h.
die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe wird
für eine Bewährungszeit ausgesetzt.

b) Schwere der Schuld

Vorfürhungen zum Erlass eines Haftbefehls sind auch möglich,
wenn die „Schwere der Schuld“ begründet werden kann.

Zu fragen ist, ob eine schwere Tat²⁰ vorliegt *und* ein schwerer
Schuldvorwurf zu machen ist. Insbesondere sind hierbei die cha-
rakterliche Haltung und das Persönlichkeitsbild zu berücksichti-
gen, d.h. die persönliche Vorwerfbarkeit²¹.

Weiter zu beachtende Kriterien:

- hohe kriminelle Energie in Tatquantität und –qualität sowie
- schwerwiegende Rechtsgüterverletzung; die Tatmotive sind zu
berücksichtigen.

Unberücksichtigt bleiben z.B.:

- Fahrlässigkeitstaten, auch wenn die Folge erheblich ist; die
Auffassung ist jedoch strittig
- unterlassene Hilfeleistung, gefährliche Körperverletzung²².

Aspekte:

Leitsatz nach einem Urteil des OLG Hamm:

„Nur ausnahmsweise kann die Verhängung von Jugendstrafe
ausschließlich auf den Gedanken der Sühne und des Schuldaus-
gleichs gestützt werden“. So wurde eine Jugendstrafe wegen
schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern mit folgender Be-
gründung aufgehoben: „aufgrund des festgestellten tadellosen
Lebenswandels vor und nach der Tat handelt es sich um eine Tat
mit Ausnahmecharakter.“

Oder aus einem Urteil des BGH von 1998:

„Ein Verbrechen mit einem vergleichsweise geringen (zurechen-
baren) Schaden kann, auch wenn es bedenkenlos begangen
wird, die Schwere der Schuld nicht begründen, da das Gewicht
der Tat (-Folge) zu gering ist“.

Oder...Leitsätze aus einem Urteil des LG Berlin v. 23.08.05 8524) 80 Js 736/04 Ls Ns (45/05):

„Ein von mehreren Mittätern mit Schlägen und Tritten begangener Raubüberfall gegen ein willkürlich ausgewähltes Opfer auf offener Straße begründet für sich schon die SCHWERE DER SCHULD; dies steht auch beim sog. „Abziehen“ unter gleichaltrigen Jugendlichen im Raum. Weil der Angeklagte bereits mehrfach einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und seine Strafe bagatellisiert, ist die Verhängung der Jugendstrafe auch wegen SCHÄDLICHER NEIGUNGEN geboten. Die wegen der überaus dreisten und brutalen Vorgehensweise mit 1 Jahr zu bemessende Jugendstrafe kann auf Grund der offensichtlich eingelebten Verhaltensmuster des ohne strukturierten Tagesablauf in den Tag hinein lebenden Angeklagten mangels günstiger Prognose nicht zur BEWÄHRUNG ausgesetzt werden.“

Zu 6) Verhältnismäßigkeit

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gem. § 112 StPO: „Der Eingriff (U-Haft) ist nur zulässig, wenn und soweit die vollständige Aufklärung der Tat oder die rasche Durchführung des Verfahrens einschließlich der Urteilsvollstreckung nicht anders gesichert werden kann (BVerfGE 20, 144, 147)²³“.

Abzuwägen ist also die Schwere des Eingriffs in den Lebensbereich des Tatverdächtigen gegen die Bedeutung der Strafsache und die Rechtsfolgeerwartung. Abwägungsaspekte sind z.B.: Art des verletzten Rechtsgutes, der konkrete Tatablauf, die in der Tat gezeigte kriminelle Energie, Serientäterschaft, sozialschädliche Wirkung der Tat, Hangtäterschaft, das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Tat, so z.B. bei Sexual- oder BTM-Delikten²⁴. Sicherheitsleistungen zur Vermeidung sind möglich. Eine schwere Krankheit kann zur Unverhältnismäßigkeit der U-Haft führen. Bei Jugendlichen ist die besondere Belastung des Vollzuges auf den jugendlichen Tatverdächtigen zusätzlich zu prüfen und zu berücksichtigen (§ 72 Abs. 1 JGG).

Die besondere Verhältnismäßigkeit drückt sich auch in den abgestuften Sanktionsfolgen nach einer Jugendstraftat aus:

Als Rechtsfolgen der Jugendstraftat nennt § 5 JGG

- Erziehungsmaßregeln (§§ 9 bis 12 JGG)
 - Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG)
 - Gebote und Verbote: z.B. Aufenthaltsorte meiden, Lehr- oder Arbeitsstelle, Teilnahme an Jugendprojekten, Arbeitsleistung, TOA-Ausgleich
 - Anordnung zur Erziehungshilfe (12 JGG)
 - Erziehungsbeistandschaft, betreute Wohnformen
- Zuchtmittel (§§ 13 bis 16 JGG)
 - Verwarnung (14 JGG)
 - eindringlicher Vorhalt des Tatunrechts
 - Erteilung von Auflagen (§15 JGG)
 - Wiedergutmachung, persönliche Entschuldigung, Arbeitsleistung
 - Jugendarrest (16 JGG)
- Jugendstrafe (§§ 17 ff. JGG).

Alle Rechtsfolgen stehen unter der spezialpräventiven Zielsetzung des Erziehungsgedankens. Die Erziehungsmaßregeln sollen eine erneute Straffälligkeit des jungen Menschen verhüten.

Es handelt sich um ein abgestuftes System von Rechtsfolgen.

Merke:

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Verhältnismäßigkeit ist die Subsidiarität der U-Haft laut § 72 I JGG.

Daraus folgt:

1) Der Richter hat zu prüfen, ob eine mildere Maßnahme wie eine vorläufige Anordnung über die Erziehung bzw. andere Maß-

nahmen wie Leistungen nach SGB VIII oder Haftverschonung unter Auflagen (§ 72 Abs. 1 S. 1 JGG, siehe auch § 116 Abs. 1 S. 2 StPO) ausreichen, z.B. auch die richterliche Weisung, Meldepflichten u.ä.²⁵.

2) Aus § 72 Abs. 1 S. 3 JGG ergibt sich, dass U-Haft erst verhängt werden kann, wenn andere Maßnahmen, insbesondere einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2 JGG) nicht ausreicht. Die Gründe sind im Haftbefehl zu nennen. Alternativ zum Haftbefehl kann der Richter die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe anordnen (§ 72 Abs. 4 JGG)

Der Haftrichter hat also eine besondere Begründungspflicht aus § 71 1 S. 3 JGG. Er muss die individuell auf den einzelnen Fall bezogene Notwendigkeit der Maßnahme begründen und darstellen, warum die U-Haft nicht unverhältnismäßig ist.

Praxishinweis:

Die Frage ist, woher bekommt der Richter die Information, dass andere Maßnahmen nicht ausreichen, also U-Haft notwendig ist. Hier ist die Jugendgerichtshilfe in der Pflicht, ohne deren Statement U-Haft grds. nicht in Frage kommen kann (siehe aktuelles Urteil des OLG Köln, Fußnote 25). Die JGH muss also (schriftlich) in das Verfahren einbringen, dass Erziehungshilfemaßnahmen (§ 72 Abs. 1 JGG) und Unterbringungsmaßnahmen in einem Heim keinen Erfolg versprechen. Da die JGH aber in vielen Städten am Wochenende nicht erreichbar ist und die Polizei in aller Regel über derartige Informationen nicht verfügt, wird häufig eine Entlassung die Folge sein müssen.

Beachte:

In der Praxis müssen im Regelfall erst alle „diese Stufen erklimmen“ werden, bis die Freiheitsentziehung als „ultima ratio-Maßnahme“ in Form der Jugendstrafe oder der Anordnung der U-Haft in Betracht kommt.

Sonstige Hinweise: Zu beachten sind

- in Jugendsachen generell die primäre Zuständigkeit des Jugendstaatsanwalts und des Jugendrichters,
- die ggf. vorzunehmende Trennung des Ermittlungsvorganges bei Mitbeteiligung von Heranwachsenden/Erwachsenen.
- Als Ersatz für das beschleunigte Verfahren das Jugendstrafrecht kommt das so genannte vereinfachte Jugendverfahren nach §§ 76 bis 78 JGG in Betracht. Weitgehend wird dies heute durch die Maßnahmen des Diversionsverfahrens gem. § 45 JGG sichergestellt. In den Bundesländern regeln landesrechtliche Richtlinien die Durchführung des Diversionsverfahrens²⁶.

4. Geschlossene Unterbringung nach dem JGG

4.1 Einleitung

Begehen (schuldunfähige) Kinder mit Strafe bedrohte Handlungen, kann ihnen mit dem Strafgesetz bzw. mit Maßnahmen nach der StPO nicht begegnet werden. Man stelle sich nun einen 13-jährigen Amok-Läufer an einer Schule vor, der möglicherweise schwerste Straftaten androht bzw. begeht. Spätestens in einem solchen Extremfall stellt sich die Frage, mit welchen geeigneten Maßnahmen gegen einen Strafunmündigen vorzugehen ist. Sind längerfristige Freiheitsentziehungen erforderlich, gibt es Alternativen nach dem BGB und den Bestimmungen des SGB Teil III (KJHG). Beachtenswert ist, dass die Polizei im Wege der Anreuegung von Maßnahmen beim Jugendamt tätig werden kann (siehe Fußnote 2).

4.2 Rechtsvorschriften / Beispielfälle bei Strafmündigen

Fallbeispiel:

Beabsichtigte Heimunterbringung eines Jugendlichen nach einer Straftat

a) ein Haftgrund liegt nicht vor, die Heimunterbringung bis zum Urteil ist jedoch notwendig
alternativ

b) ein Haftgrund liegt vor, U-Haft ist aber zu vermeiden

Anmerkung:

Innerhalb des Zivilrechtes und des öffentlichen Rechtes finden für Jugendliche ebenfalls die §§ 1631, 1666, 1666a BGB und § 42 Abs. 5 SGB VIII/ KJHG Anwendung (siehe Einleitung 4.1).

Da ab dem 14. Lebensjahr Strafmündigkeit besteht, kann eine (geschlossene) Unterbringung auch aufgrund des Strafrechtes erfolgen. Dabei muss zwischen der strafrechtlichen Sanktion einerseits und dem Erziehungsgedanken andererseits strikt getrennt werden.

Zu a) Unterbringung durch vorläufige Anordnung über die Erziehung, § 71 Abs. 1 u. 2 JGG, „bis zum Urteil“²⁷: Die Vorschrift gilt nur für Jugendliche, nicht für Heranwachsende (siehe hierzu § 109 Abs. 1 JGG)

Eine einstweilige Unterbringung in einem für den Jugendlichen geeigneten Heim kann seitens des Gerichtes dann angeordnet werden, wenn dies geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren (§71 Abs. 2 JGG).

Voraussetzungen:

1. Erzieherische richterliche Anordnungen nach § 71 Abs. 1 JGG kommen nicht in Frage: z.B. Betreuungsweisung, Aufnahme in einer Wohngemeinschaft, eine Familie. oder Heimerziehung, Übernahme bzw. Wechsel eines Arbeitsplatzes, einer Lehrstelle etc., Bestimmung des Aufenthaltsortes, Umgangsverbote, Teilnahme an Trainingskursen. Diese Anordnungen oder Anregungen sind bei Zuwiderhandlung jedoch nicht erzwingbar. Ungehorsamsarrest ist rechtlich nicht möglich. Die Erziehungsberechtigten müssten auch zustimmen.

2. Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen schon einer Anordnung nach Absatz 1 :

- Verdacht einer Verfehlung (Anfangsverdacht einer Straftat)
 - Prognose einer Jugendstrafe, keine Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG
 - Notwendigkeit erzieherischer Belange; nur bei andauernder Beeinträchtigung
 - ein Abwarten bis zum Urteil ist nicht vertretbar.
- muss der Verdacht im Abs. 2 aufgrund der intensiveren Maßnahme noch gesteigert sein und eine erzieherische Notwendigkeit bestehen, den Jugendlichen vor „weiterer Gefährdung seiner Entwicklung“ zu bewahren.

Eine solche Notwendigkeit kann sich insbesondere aus einer durch hinreichende Anhaltspunkte belegten *Wiederholungsgefahr* bzw. der Gefahr der Begehung neuer Straftaten ergeben²⁸.

Es muss jedoch auch ein spezifischer Zusammenhang zwischen wiederholten Straftaten und der Entwicklungsgefährdung erkennbar sein. Aus diesem Grund findet bei Bagatelldaten oder Straftaten mit einmaligem Charakter bzw. jugendtypischer Art § 71 JGG keine Anwendung.

(wird fortgesetzt)

Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis
61. Jahrgang

Herausgeber:

Jörg Ziercke,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Reinhard Chedor,
Leiter des LKA Hamburg

Hans-Werner Rogge,
Direktor des LKA
Schleswig-Holstein

Helmut Huber,
Präsident des LKA Thüringen

Uwe Kolmeyer,
Direktor des LKA Niedersachsen

Frank Hüttemann,
Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

Dieter Büddefeld,
Direktor des LKA Brandenburg

Hans-Heinrich Preußinger,
Präsident des LKA Rheinland-Pfalz

Paul Scholz,
Präsident des LKA Sachsen

Wolfgang Gatzke,
Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

Klaus Hiller,
Präsident des LKA Baden-Württemberg

Peter Raisch,
Präsident des Hessischen LKA

Peter-Michael Haebeler,
Ltd. Kriminaldirektor,
Leiter des LKA Berlin

Harald Weiland,
Direktor des LKA Saarland

Ingmar Weitemeier,
Direktor des LKA Mecklenburg-
Vorpommern

Johann Georg Koch,
Präsident des Bayerischen LKA

Rainer Kasecker,
Ltd. Kriminaldirektor, DHPol

Redaktion:

Klaus Jürgen Timm,
Chefredakteur,
Präs. d. Hess. LKA a. D.,
Telefon u. Telefax: 06128/858932,
e-mail: Klaus.Timm@gmx.de

Horst Clages,
Ltd. Kriminaldirektor a. D.,
Im Kornfeld 6, 51491 Overath,
Telefon 02204/979841,
Telefax 02204/979876
e-mail: Horst.Clages@t-online.de
(verantwortlich für KR-SKRIP)

Prof. Dr. Jürgen Stock,
Vizepräsident im BKA,
65173 Wiesbaden,
Telefon 0611/55-12348,
e-mail: Juergen.Stock@bka.bund.de

Prof. Dr. Jürgen Vahle,
Dornberger Straße 38, 33615 Bielefeld,
Tel. 0521/123223
(verantw. für Recht aktuell)

Redaktion Schweiz:

Dr. Peter W. Pfefferli (Leitung),
Abteilungsleiter, Kantonspolizei Zürich,
Tel. +41(0)442472401

Dr. Felix Bänziger,
Stellvertretender Generalprokurator, Bern

Fürsprecher Jürg Noth,
Chef Grenzschutzkorps GWK, Eidg.
Finanzdepartement Bern

lic. iur. Bruno Fehr,
Chef Kriminalpolizei St. Gallen

**Kriminalkommissär
Markus Melzl,**
Chef Medien und Information,
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Dr. Silvia Steiner, Staatsanwältin,
Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich

Verlag:

Kriminalistik Verlag · Verlagsgruppe
Hüthig Jehle Rehm, Postfach 10 28 69,
Im Weiher 10, 69018 Heidelberg,
Telefon 06221/489-416,
Fax 06221/489-624.
Internet <http://www.kriminalistik.de>.

Geschäftsführer:

Clemens Köhler

Programmleitung: Dr. Martin Cramer

Verlagsredaktion:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416;
e-mail: judith.hamm@hjr-verlag.de.

Anzeigen:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 34 vom
1. Januar 2007.

Bezugsbedingungen:

Bezugspreise 2007: Inland: € 129,- +
€ 20,- Versandkosten = € 149,-. Ausland:
€ 129,- + € 26,- Versandkosten = € 155,-;
sFr 235,- inkl. Versandkosten. Einzelheft
€ 12,- zzgl. Versandkosten. Vorzugspreis für
Studenten (nur bei Vorlage einer gültigen
Immatrikulationsbescheinigung):
€ 70,- zzgl. Versandkosten. Alle Preise ver-
stehen sich inkl. MwSt. Der Abonnement-
preis wird im voraus in Rechnung gestellt.
Der Abonnement kann bei Neubestellung
innerhalb von 10 Tagen schriftlich durch Mit-
teilung an die Hüthig Jehle Rehm Verlags-
gruppe widerrufen. Zur Fristwahrung
genügt die rechtzeitige Absendung des
Widerrufs (Datum des Poststempels). Das
Abonnement verlängert sich zu den jeweils
gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es
nicht 8 Wochen vor Ablauf des Bezugszeit-
raums schriftlich gekündigt wird. Bankver-
bindung: Postbank Ludwigshafen (BLZ
54 510 067) Kto. 4 799 673; Bad.-Würt.
Bank (BLZ 67 220 020) Kto. 5 307 228 600.

Urheberrecht:

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Bei-
träge – auch die bearbeiteten Gerichtsents-
scheidungen und Leitsätze – sind urheber-
rechtlich geschützt. Übersetzung, Nach-
druck – auch von Abbildungen –, Vervielfälti-
gungen auf photomechanischem oder ähnl-
lichem Wege oder im Magnettonverfahren.
Vortrag, Funk- und Fernsehsendung sowie
Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen –
auch auszugsweise – sind nur mit Quellen-
angaben und nach schriftlicher Genehmi-
gung durch den Verlag gestattet. Namentlich
gezeichnete Artikel müssen nicht die Mei-
nung der Redaktion wiedergeben. Unver-
langt eingesandte Manuskripte – für die kei-
ne Haftung übernommen wird – gelten als
Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedin-
gungen des Verlages. Es werden nur unver-
öffentlichte Originalarbeiten angenommen.
Die Verfasser erklären sich mit einer nicht
sinnentstellenden redaktionellen Bearbei-
tung einverstanden. Mit der Annahme eines
Manuskriptes gehen sämtliche Verfügungs-
und Verwertungsrechte auf den Verlag über.

Vertrieb:

Rhenus Medien Logistik GmbH, Abo-
Service, Jutta Müller, Justus-von-Liebig-Str. 1,
D-86899 Landsberg, Tel. 08191/97000-641,
Fax 08191/97000-103,
e-mail: jutta.mueller@rhenus.de.

Schweiz:

Vertriebsstelle Schweiz
(Zahlungen, Adressänderungen):
Ursula Meier, Giacomettistr. 1, CH-8049
Zürich, Tel. Fax +41(0)443421991, e-mail:
kriminalistik@gmx.ch, Jahresabonnement
sFr 235,- inkl. Versandkosten.

Leitung Herstellung: Horst Althammer

Layout: Carmen Christ

Satz/Druck:

Zimmermann Druck, Widukindplatz 2,
58802 Balve

ISSN 0023-4699